OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651283/10/Sch/Bb

Datum:
Linz, 11. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des D R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, vom 25.09.2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.08.2018, GZ: 18/327267, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit den Maßgaben bestätigt, dass
   - die Abgabe einer Haarprobe auf EtG bis längstens 27.11.2018 und 27.02.2019,
   - der angegebene Wert „< 29 pg/mg“,
   - die Rechtsgrundlage „§ 5 Abs. 5 FSG“ und
   - die Wortfolgen „Für Suchtmittel sollen die Haare am Hinterhaupt eine Länge von 6 cm aufweisen.“ und „Die im vorigen Absatz vorgeschriebene periodische Überprüfung der Werte .....“ (bis einschließlich) „... Bei Nichtbefolgung gilt die ärztliche Auflage als nicht eingehalten.“

   zu entfallen haben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 28.08.2018, GZ: 18/327267, die Lenkberechtigung des D R(Beschwerdeführer) für die Klassen AM, B, C, BE und F durch zeitliche Befristung bis 27.08.2019 eingeschränkt und als Auflagen Haarproben auf EtG (< 29 pg/mg) in Abständen von 3 Monaten, gerechnet ab 27.08.2018, bis längstens 27.11.2018, 27.02.2019, 27.05.2019 und 27.08.2019 sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr und das Tragen von Brillen oder Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen (Code 01.06) vorgeschrieben.

Ergänzend wurde im Spruch weiters u.a. Folgendes ausgeführt:
„Für Alkohol (EtG) die Haare am Hinterhaupt eine Länge von 3 cm aufweisen sollen. Für Suchtmittel sollen die Haare am Hinterhaupt eine Länge von 6 cm aufweisen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Haarlänge zum Zeitpunkt der Haarabnahme den oben genannten Längen entspricht.
Haarpflege im normalen Ausmaß kann unverändert beibehalten werden.
Im Kontrollzeitraum ist starkes Bleichen, Färben, Tönen oder andere chemische Veränderungen der Haarstruktur zu unterlassen. [...]

Die im vorigen Absatz vorgeschriebene periodische Überprüfung der Werte kann von der Behörde zeitlich vorgezogen werden. In einem solchen Fall werden Sie nachweislich schriftlich aufgefordert, die Probe bis zu einem festgelegten Datum abnehmen zu lassen. Bei Nichtbefolgung gilt die ärztliche Auflage als nicht eingehalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 25.09.2018 rechtzeitig begründet Beschwerde, welche ausschließlich gegen die zeitliche Befristung, die vorgeschriebenen Haarproben und die amtsärztliche Nachuntersuchung gerichtet ist. Die Auflage Code 01.06 hat der Beschwerdeführer ausdrücklich nicht angefochten.

Der Beschwerdeführer beantragt die Stattgabe der Beschwerde und die Aufhebung des behördlichen Bescheides.

3. Mit Schreiben vom 12.10.2018 (eingelangt am 22.10.2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem hat das Verwaltungsgericht eine neuerliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen veranlasst, in dem auf Basis der vom Beschwerdeführer – über Aufforderung – beigebrachten verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 06.02.2019 die Erstattung einer Stellungnahme bei der Amtsärztin der belangten Behörde in Auftrag gegeben und am 18.03.2018 in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, in deren Rahmen die Rechtssache samt nunmehr vorliegender Gutachtenslage erörtert wurde.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C, BE und F. Diese wurde ihm aufgrund eines Alkoholdeliktes im Straßenverkehr verbunden mit einem Verkehrsunfall im Dezember 2017 (Blutalkoholgehalt von 2,62 %o) für die Dauer von 8 Monaten (von 01.12.2017 bis einschließlich 01.08.2018) entzogen. Die Alkoholbeeinträchtigung betrug damals 2,62 %o, weshalb u.a. auch eine verkehrspsychologische Untersuchung und ein amtsärztliches Gutachten angeordnet wurden.

Die verkehrspsychologische Untersuchung am vom 28.03.2018 kam zum Ergebnis, dass die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen in durchschnittlichem bis überdurchschnittlichem Ausmaß gegeben sind, es dem Beschwerdeführer jedoch an einer ausreichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung mangelt. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass aus dem Lenken in stark beeinträchtigtem Zustand mit Unfallfolge und den Angaben des Beschwerdeführers zu den allgemeinen Alkoholkonsumgewohnheiten ein vermehrter Alkoholkonsum mit bereits erhöhter Alkoholgewöhnung zu erschließen sei. Eine erhöhte Alkoholtoleranz sei insofern negativ zu werten, als es dem Beschwerdeführer dadurch möglich sei, große Mengen an Alkohol zu konsumieren und Alkoholisierungsgrade zu erreichen, bei denen eine rationale Verhaltenskontrolle und das Umsetzen möglicher guter Vorsätze zur Trennung von Alkoholkonsum und Verkehrsteilnahme nicht mehr gewährleistet sind. Dennoch bleibe der Beschwerdeführer so weit handlungsfähig, dass es ihm möglich sei, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken. Dies erhöhe die Wahrscheinlichkeit für neuerliche Trunkenheitsdelikte bei der Teilnahme im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer war daher damals aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und

2 nicht geeignet. Für die Wiederherstellung der Eignungsvoraussetzungen wurde eine tiefgreifende Einstellungs- und Verhaltensänderung zum Alkoholkonsum gefordert. Eine solche konnte im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Alkoholkonsums nach einer anfänglichen Trinkpause und die nach wie vor erhöhten Trinkmengen nicht erblickt werden. Der Verkehrspsychologe erläuterte, dass eine Einstellungsänderung nur dann angenommen werden könne, sofern der Beschwerdeführer den völligen Verzicht auf Alkohol auf die Dauer von zumindest 6 Monate durch die Vorlage alkoholsensitiver Laborwerte glaubhaft macht.

Nach amtsärztlicher Untersuchung und gestützt auf die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 04.04.2018 beurteilte die Amtsärztin der belangten Behörde den Beschwerdeführer im amtsärztlichen Gutachten gemäß § 8 FSG vom 27.08.2018 als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 gesundheitlich bedingt geeignet. Die Amtsärztin erläuterte, dass der Beschwerdeführer bei der amtsärztlichen Untersuchung einen erhöhten Alkoholkonsum bis zum Alkoholdelikt, danach eine 2-monatige Alkoholkarenz und die Wiederaufnahme des Alkoholkonsums ab Februar 2018 angegeben habe. Die angegeben Trinkmengen seien im Vergleich zu den Angaben bei der verkehrspsychologischen Untersuchung unterschiedlich. Die Haarprobe vom 06.08.2018 habe ein nicht nachgewiesenes EtG und somit keinen Nachweis für den Konsum relevanter Alkoholmengen im Beobachtungszeitraum Anfang Mai bis Ende Juli 2018 ergeben. In Anbetracht der eignungsausschließenden Persönlichkeits-ergebnisse bei der verkehrspsychologischen Untersuchung, der kurz eingehaltenen Alkoholabstinenz bei vormals erhöhten Alkoholkonsumgewohnheiten und der erhöhten Lenkverantwortung für Gruppe 2 sei der Beschwerdeführer aber nur unter Einschränkungen geeignet Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken. Empfohlen wurden eine zeitliche Befristung auf ein Jahr, Haarproben auf EtG (< 29 pg/mg) alle 3 Monate, wobei das Haar eine Länge von 3 cm aufzuweisen habe und eine amtsärztliche Nachuntersuchung.

Auf Basis dieses Gutachtens schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers ein, wogegen sich die eingangs dargestellte Beschwerde richtet.

2.2. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde dem Beschwerdeführer unter Einräumung einer Frist die Gelegenheit geboten, der vorliegenden Gutachtenslage insofern entgegenzutreten, als ihm die Möglichkeit zur Beibringung einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme eingeräumt wurde, indem er auf eigene Kosten gemäß § 18 Abs. 5 FSG-GV zu einer neuerlichen verkehrspsychologischen Untersuchung, eingeschränkt auf die Frage der Bereitschaft zur Verkehrs-anpassung bei einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle seiner Wahl zugewiesen wurde.

Am 11.02.2019 wurde dem Landesverwaltungsgericht die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 06.02.2019 vorgelegt, wonach der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht nunmehr zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 bedingt geeignet ist. Demnach hat der Beschwerdeführer bei der Testung verkehrsrelevanter Persönlichkeitseigenschaften gute Resultate bei der Psychischen Stabilität, der Selbstkontrolle und dem Verantwortungsbewusstsein erzielt. Bei der Abenteuerlust wurden ebenfalls ausreichende Werte ausgewiesen, jedoch bei eher beschönigender Antwortgebung. Beim Wiener Risikobereitschaftstest Verkehr ergaben sich tendenziell eher niedrige Ergebnisse. Auch beim Verfahren zur Erfassung aggressiven Verhaltens im Straßenverkehr wurden durchwegs eher niedrige bis sehr niedrige Werte erreicht, bei allerdings wiederum eher dissimulierender Verantwortung des Beschwerdeführers. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beim Beschwerdeführer aufgrund der noch ausreichenden Persönlichkeitswerte äußerst knapp noch gegeben sei. Da derzeit noch nicht absehbar sei, ob die geltende gemachte Alkoholreduktion bzw. das künftige sehr moderate Alkoholkonsumverhalten eingehalten werden kann oder es zu einem Rückfall in das frühere Konsumverhalten kommt, wurden von Seiten der Verkehrspsychologie eine Befristung auf die Dauer von 12 Monaten, regelmäßige psychologische Gespräche und die Vorlage entsprechender Laborbefunde vorgeschlagen.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses dieser aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme erstattete die Amtsärztin der belangten Behörde sodann über Auftrag des Verwaltungsgerichtes eine amtsärztliche Stellungnahme zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Die abgefasste Stellungname vom 25.02.2019 lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:
„Bei der aktuellen verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU vom 29.1.2019) zeigen sich weiterhin einschränkende Persönlichkeitsergebnisse mit weitestgehend noch ausreichenden Befunden, wobei in Teiltests wegen beschönigender bzw. dissimulierender Antwortgebung das Ergebnis nicht verwertbar ist. Es bestehen Zweifel, ob die angegebene Alkoholreduktion bzw. der angegebene moderate Alkoholkonsum eingehalten werden kann oder es zu einem Rückfall in das frühere Alkoholkonsumverhalten kommt. Vor verkehrspsychologischer Seite ist nach aktueller Testung der bisherige Zeitraum der begonnen Alkoholreduktion zu kurz.

Die im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens nach § 8 FSG abgegebene Haarprobe vom 6.8.2018 zeigte einen nicht nachgewiesenen Alkoholkonsum in den letzten 3 Monaten vor Haarabnahme an. Diese Alkoholabstinenz bezieht sich auf Anfang Mai 2018 bis Ende Juli 2018 und ist ein Befund zur Erhebung des Alkoholkonsums nach Hochpromilledelikt 12/2017 und war für den Abschluss des Gutachtens erforderlich.

Eine veränderte Einstellung bezüglich Alkoholkonsum kann nur innerhalb eines längeren Beobachtungszeitraumes erkannt werden. Anamnestisch finden sich jeweils unterschiedliche Trinkmengenangaben bei der hieramtlichen Untersuchung und beiden verkehrspsychologischen Untersuchungen, die Hinweis auf eine Bagatellisierung des eigenen Trinkverhaltens sein können.
Alkoholmengen über 1,6%o (im Fall von Herrn R 2,62 %o) werden mit sozial üblichen Trinkmengen nicht erreicht und setzen eine exzessive Alkoholzufuhr und erhöhte Alkoholverträglichkeit und –gewöhnung voraus. Die Alkoholgewöhnung ist deshalb besonders negativ zu werten, weil einerseits das körperliche Empfinden für geltende Promillegrenzen fehlt und andererseits der Betroffene in der Lage bleibt ein Kraftfahrzeug bei Alkoholisierungsgraden in Betrieb zu nehmen, bei denen die rationale Verhaltenskontrolle nicht mehr gewährleistet erscheint. Alkoholgewöhnung setzt aber nicht zwingend eine Alkoholabhängigkeit voraus. Hätte Herr R wirklich die geringen Konsumgewohnheiten gehabt, die er bei der Untersuchung angab, dann wäre er mit einer Alkoholisierung von 2,6 %o nicht mehr in der Lage gewesen, das Kraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen. Wer alkoholisiert ein Kraftahrzeug in Betrieb nimmt, nimmt in Kauf ein Gesetz zu übertreten, es ist daher eine Einschränkung der Normenorientiertheit der sozialen Anpassung und des Problembewusstseins anzunehmen. Der Betroffene nimmt auch die Gefährdung von sich selbst und von anderen Verkehrsteilnehmern in Kauf.
Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass Kontrollen vorgeschrieben werden, die zumindest einen Hinweis geben können, ob es zu Phasen von erhöhtem Alkoholkonsum kommt oder moderater Konsum oder Abstinenz durchgehalten werden.

Im Hinblick auf die eingeschränkten Persönlichkeitsergebnisse bei der Zweit-VPU mit noch zu kurzer Dauer einer erforderlichen Alkoholreduktion sind weitere Kontrollen mittels EtG in Haarproben nötig und ist somit weiterhin von der bedingten Eignung von Herrn R im Sinne der im Gutachten des § 8 FSG vom 27.8.2010 (richtigerweise gemeint wohl: 2018) vorgeschlagenen Einschränkung auszugehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten

hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen

Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

2. Das durchgeführte Beurteilungsverfahren betreffend die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers hat ergeben, dass er derzeit nur bedingt geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken. Die Amtsärztin der belangten Behörde gelangte in der im Beschwerdeverfahren erstatteten gutachtlichen Stellungnahme zum Ergebnis, dass aufgrund der weiterhin noch eingeschränkten Persönlichkeitsergebnisse und die zu kurze Dauer der erforderlichen Alkoholreduktion ärztliche Kontrolluntersuchungen in Form von Haarproben auf EtG erforderlich sind. Dieser Schluss ist im Hinblick auf die oben angeführten Ergebnisse der aktuellen verkehrspsychologischen Untersuchung und unter Berücksichtigung des Vorfalles vom Dezember 2017, welcher das konkrete Verfahren letztlich ausgelöst hatte, gut nachvollziehbar. Es kann nicht unbeachtet bleiben, dass sich der Beschwerdeführer damals in einem schwer alkoholisierten Zustand (2,62 ‰) befunden hat und sich dennoch dazu entschlossen hat, seinen Pkw zu lenken. Bereits damals war er offenbar nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkohol an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Das hohe Ergebnis seiner damaligen Alkoholbeeinträchtigung und die daraus ableitbare erhöhte Alkoholverträglichkeit und Alkoholgewöhnung als auch seine unterschiedlichen Trinkmengenangaben bei den Untersuchungen, die eine Bagatellisierung seines Trinkverhaltens vermuten lassen, weisen darauf hin, dass der Konsum von Alkohol beim Beschwerdeführer eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Seine teilweise beschönigende bzw. dissimulierende Verantwortung anlässlich der verkehrspsychologischen Testung riefen sowohl beim Verkehrspsychologen als auch bei der Amtsärztin Zweifel hervor, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist die angegebene Alkoholreduktion bzw. einen bloß moderaten Alkoholkonsum einzuhalten. Die Kontrolle seines Alkoholkonsums für einen gewissen Zeitraum erscheint daher gerechtfertigt. Die Haaranalyse stellt diesbezüglich eine geeignete Maßnahme dar, um Rückschlüsse auf die Konsumhäufigkeit bzw. –intensität ziehen zu können und das Trinkverhalten des Beschwerdeführers zu dokumentieren und retrospektiv zu erfassen. Zugleich dient diese Auflage dem Zweck, einen allenfalls eintretenden Rückfall in vorangegangene Trinkgewohnheiten sogleich feststellen zu können und die Gefahr einer weiteren alkoholisierten Verkehrsteilnahme, welche auch nach der nunmehr vorliegenden Gutachtenslage noch besteht, hintanzuhalten.

Für das Verwaltungsgericht ist das Ergebnis der amtsärztlichen Beurteilung schlüssig und nachvollziehbar und wurde diesem vom Beschwerdeführer in keiner

Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Erläuterungen der Amtsärztin erweisen sich somit als beweiskräftig und als taugliche Entscheidungsgrundlage.

Beim Beschwerdeführer ist in Ansätzen zwar eine beginnende Einstellungs- und Verhaltensänderung erkennbar, ein Absehen von den behördlichen Kontrollmaßnahmen ist jedoch noch nicht möglich, zumal bei Entfall der Kontrollen eine schwindende Motivation des Beschwerdeführers bezüglich seiner beabsichtigten Alkoholreduktion nicht auszuschließen ist. Zudem soll auch ein gewisser „Kontrolldruck“ aufrechterhalten werden, der bekanntermaßen die Motivierung beim Betroffenen entsprechend fördern kann.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Haarabgaben am 27.11.2018 und 27.02.2019 war eine entsprechende Modifizierung des behördlichen Bescheidspruchs dahingehend vorzunehmen, als diese beiden Termine zu entfallen haben, weil sie im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung bereits in der Vergangenheit liegen. Der Beschwerdeführer hat sich daher erstmals bis spätestens 27. Mai 2019 bei der belangten Behörde zur Abgabe einer Haarprobe einzufinden.

Aufgrund der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen waren gemäß § 2 FSG-GV auch eine Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die amtsärztlich vorgeschlagene Befristung im Ausmaß der Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt der Gutachtenserstellung, konkret vom 27.08.2018, zu berechnen.

Angemerkt wird, dass es sich gegenständlich nicht um die Erteilung, sondern um die Einschränkung der Lenkberechtigung handelt, weshalb daher § 24 Abs. 1 Z 2 FSG anzuwenden und die im behördlichen Bescheid zitierte Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 5 FSG zu streichen war. Da Gegenstand des Verfahrens die Überprüfung des Alkoholkonsums des Beschwerdeführers durch Haarproben ist, hatte auch der Hinweis im Spruch, wonach die Haare für Suchtmittel eine Länge von 6 cm aufzuweisen haben, zu entfallen. Auch der von der Behörde in den Spruch aufgenommene EtG-Wert und die Möglichkeit, die periodische Überprüfung der Werte vorzuziehen, waren aufzuheben. Hiefür findet sich im Bescheid keine Begründung und kann eine solche auch vom Verwaltungsgericht nicht erblickt werden.

Die Notwendigkeit der Verwendung einer Brille oder Kontaktlinse wurde nicht bekämpft und ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön